



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Ausstellerbedingungen, nachstehend „AGB“ genannt der

Old Wheels Biel-Bienne, nachstehend „OWBB“ genannt

Unsere Adresse: OWBB, % British Inter Cars AG, Hauptstrasse 68, CH-2575 Täuffelen - info@britishintercars.ch - www.oldwheels.ch

1. Dauer und Ort der Ausstellung

Die OWBB findet voraussichtlich an folgenden Daten statt:

2020	So. 14. Juni 2020
2021	So. 20. Juni 2021
2022	So. 19. Juni 2022
2023	So. 18. Juni 2023

Adresse: Tissot Arena
Boulevard des Sports 18
CH-2504 Biel-Bienne

2. Anmeldung und Bestätigung

Durch die Begleichung der Rechnung innert 30 Tagen nach dem Poststempel akzeptieren Sie diese als Ausstellervertrag und anerkennen in allen Teilen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bedingungen sind bindend. Vorbehalte, Ergänzungen oder dergleichen werden ausschliesslich auf dem Vertrag festgehalten.

Die Zulassung gilt nur für das angemeldete Unternehmen (im Weiteren als „Aussteller“ bezeichnet, deren Dienstleistungen sowie den angemeldeten Produkten und den angemeldeten Mitausstellern). Sie als Vertragsnehmer/-Partner/Aussteller sind verpflichtet, diese Dienstleistungen und angemeldeten Produkte, inkl. denjenigen des Mitausstellers, während der gesamten Laufzeit des Events zu zeigen und auszustellen sowie den Stand dauernd besetzt zu halten. Weiter ist der Aussteller verpflichtet seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen, sowie den Standplatz ordentlich zu verlassen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der OWBB das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

Zur Aufnahme anderer Unternehmen („Mitaussteller“), Dienstleistungen oder Produkte auf dem Stand des Ausstellers (oder auch „Untermieter“) benötigt der Aussteller die vorherige schriftliche Zustimmung der OWBB. Im Falle einer schriftlichen Zustimmung obliegen dem Aussteller die eventuellen Kosten für zusätzliche, durch Mitaussteller bestellte Ausstellerkarten oder Ähnliches, dem Mitaussteller zu verrechnen sowie Mitaussteller über die Rechte und Pflichten zu informieren z.B. Fristen für Katalogeintrag, Branchenverzeichnis, diesen AGB's etc. Die OWBB verrechnet nur an die Aussteller.

3. Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung der OWBB. Mitaussteller (oder auch

„Untermieter“) sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweisschilder, Dienstleistungen, Produkte oder Werbeunterlagen.

4. Zulassung

Ausstellen dürfen Firmen, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung eines Unternehmens, deren Dienstleistungen oder eines Produktes entscheidet die OWBB, ebenso über die Platzierung der Aussteller und deren allfällige Mitaussteller.

5. Standfläche

Zur Miet-/Standfläche gehören die Bodenfläche, gegebenenfalls inklusive der allgemeinen Hallenbeleuchtung und Klimatisierung. Der Aussteller ist verantwortlich für eine angemessene Endreinigung (Besenrein).

Nicht inbegriffen in der Standmiete sind:

- Bodenbelag, falls notwendig (im speziellen im Innenbereich/Foyer)
- Standbau und Stand-Ausstattung
- Standabgrenzung (Wände) zum Nachbarstand
- Standreinigung des eigenen Messestandes
- Technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
- Versicherungen
- Neben- und Entsorgungskosten

Fremdleistungen wie Standbau, Stand-Ausstattung, Technik, Pflanzen, Versicherungen usw. werden durch die beauftragten Lieferanten direkt in Rechnung gestellt.

Der Aussteller mietet die reine Standfläche, ohne Stand und/oder Bodenbelag. Sämtliche Standbauten, inklusive Gehänge, müssen den Feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Wird der Standbau, ein Teil davon oder ein Ausstellungsgut durch die Feuerpolizei oder die OWBB nicht bewilligt, kann die OWBB dafür nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Vorabklärung ist Sache des Ausstellers.

Der Hallenboden ist speziell versiegelt und darf nicht mit ungeeignetem Material (z.B. Klebeband, Folien, etc.) abgedeckt, beklebt, zerkratzt und dadurch beschädigt werden. Vor Verwendung von Klebestreifen, Klebefolien u. ä. ist vorgängig die Erlaubnis der Tissot Arena bzw. der OWBB einzuholen.

Eine Anlieferung der Produkte kann nach Absprache am Vortag erfolgen. Alle Aussteller müssen ab Ausstellungsbeginn (09:00h) fertig sein mit dem Aufstellen/Einrichten des Standes. Der Stand muss

bis Ausstellungsende (17.00h) betreut werden. Der komplette Abbau sollte bis 22.00h erfolgt sein. Eine Einlagerung der Ware bis Sonntag Mittag kann nach Absprache ermöglicht werden.

6. Ausstellungsgut

Die Anmeldung muss definieren, welche Ausstellungsgüter und Themen auf dem Stand gezeigt werden. Das Ausstellungsgut hat der OWBB gerecht zu werden und zu genügen. Unpassende Waren oder Exponate sowie nicht angemeldete Sachen können von der OWBB auf Kosten und Gefahr des Ausstellers auch nach Eröffnung vom Stand abgeräumt werden.

7. Standbestellung und Standzuteilung

Die OWBB ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgrösse zu entsprechen. Die Standeinteilung erfolgt aufgrund der Angaben, welche die Aussteller mit der Anmeldung machen. Mit Abweichungen aus planungstechnischen Gründen muss gerechnet werden. Das Messebild als Ganzes ist ausschlaggebend.

8. Verkaufsregelung/Bewilligungen

Der Aussteller ist gehalten, die für die Messe/Ausstellungsangebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens des Ausstellers wird von der OWBB nicht übernommen. Für die Einholung allfälliger Bewilligungen für die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben innerhalb des eigenen Standes sorgt der Aussteller. Eine Haftung der OWBB für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen. Allfällige Steuern und Abgaben für Bewilligungen werden dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Standaktivitäten, Werbung, Seminare und Lärmschutz

Jegliche Beschallung, Sprachverstärker, Musik-Untermalungen, Standparties sowie Show- und Aktionseinlagen uam. sind durch die OWBB mittels eines schriftlichen Konzeptes genehmigungspflichtig. Wer in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Tissot Arena jegliche Art von Musik, ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist aufgrund der bestehenden Verträge verpflichtet dies der OWBB mindestens 30 Tage vor Beginn der Ausstellung zu melden.

Der Aussteller ist verpflichtet alle Bewilligungen bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) einzureichen und die Gebühren zu bezahlen.



Der Platz ausserhalb der Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ist ohne schriftliche Bewilligung der OWBB untersagt.

10. Gastronomie/Lebensmittelverkauf und Degustationen

Für das Catering auf dem gesamten Tissot Arena Gelände ist die HC Bienne Gastro AG exklusiv zuständig. Bei Gratisabgabe von Nahrungsmitteln und Getränken müssen sämtliche kantonalen Gesundheitsrichtlinien eingehalten werden. Hierfür haftet der Aussteller allein.

11. Müllentsorgung/Entsorgungskosten

Der beim Aufbau oder bei der Demontage des Standes anfallende Abfall ist vom Aussteller zu beseitigen. Die Entsorgung von Abfällen, die auf dem Gelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig. Einwegteppiche sind vom Aussteller selbst zu entsorgen.

12. Einverständnis der Aussteller

Der Aussteller erteilt der OWBB vollumfänglich und unwiderruflich das Recht, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen, Interviews etc. vom Event- und Aussteller/Ausstellungsgeschehen, von den Bauten und Ständen und den ausgestellten Gegenständen sowie gezeigten Dienstleistungen uvm. anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die OWBB kann dieses Material frei für Werbung, Presseveröffentlichungen und dergleichen verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben oder Rechte daraus ableiten kann. Das gilt auch für Aufnahmen/Interviews etc., die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen.

13. Versicherung/Haftung

Die OWBB schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab. Diese erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals. Die OWBB schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Den Aussteller wird deshalb empfohlen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der OWBB nicht versichert. Die OWBB übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

14. Haftungsausschluss der OWBB

Die OWBB ist für ihre gesetzliche Haftung versichert. Sie übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen werden ausgeschlossen. Das Standpersonal sowie Mitaussteller sind auf die Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messegütern durch den Aussteller zu treffen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind Messegüter zugedeckt oder notfalls verschlossen aufzubewahren. Durch die Bewachungsmassnahmen des Veranstalters erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkung. Für den Hin- und Rücktransport, wie auch der Auf- und Abbau, haftet die OWBB nicht. Eine Haftung der OWBB für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Unternehmen und/oder Dienstleistung/Produkte uam. stellen, besteht nicht.

15. Zahlung/Annulation/Standrücktritt

Die vereinbarte Platzmiete ist nach Rechnungserhalt innert 30 Tagen zu begleichen. Rechnungen, welche jedoch bereits im Vorjahr zugestellt werden, müssen bis 28.02. des Folgejahres beglichen werden. (Beispiel: Event 2019, Rechnung am 09.10.2018 zugestellt bekommen, Zahlungsfrist bis 28.02.2019 – so kann es steuerlich nach Wunsch abgesetzt werden.)
Verzichtet ein Aussteller nach Abschluss des Vertrages auf die Teilnahme an der Ausstellung, so haftet er vollumfänglich für die Platzmiete und Nebenkosten. Gelingt es der OWBB, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 30% der vereinbarten Summe zu bezahlen. In jedem Fall aber mindestens CHF 500 oder maximal der vereinbarte Betrag. Vorbehalten bleiben die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes und Umtriebsspesen, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände, usw.)
Eine Absage 30 Tage und weniger vor dem Event muss per eingeschriebenen Brief erfolgen, bei den andern Fristen genügt ein Mail, dass mit der Höhe der Annullationsgebühren rückbestätigt wird.

16. Zusatzleistungen und Services

Vom Aussteller zusätzlich gebuchte Leistungen und Services werden separat angeboten und verrechnet.

17. Reklamationen

Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während des Events betreffen, müssen noch während der Veranstaltung bei der OWBB gemeldet und von zwei Mitgliedern der OWBB bestätigt werden.

18. Verstösse gegen diese Bedingungen

Bei Verstössen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die OWBB Ihren Stand sofort schliessen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Eventzweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Aussteller vollumfänglich.

19. Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene behördliche, politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung des Events verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückerstattungen. OWBB wird jedoch nach deren finanziellen Möglichkeiten eine Rückerstattung versuchen.

20. Vertragsanpassungen

Es gelten immer die aktuellen AGB für alle Verträge. Bei einem Vorfall/Streitigkeit gelten die AGB zum Zeitpunkt des Ereignisses.

21. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, bildet Biel.